

## § 15 Anfechtung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

### I. Begriff der Anfechtbarkeit/Abgrenzung zur Nichtigkeit

**Nichtige** Rechtsgeschäfte bzw. Willenserklärungen leiden an einem derart schweren Fehler, dass die beabsichtigten Rechtsfolgen nicht eintreten können/nicht eintreten dürfen.

Sie sind damit zwar **tatsächlich, aber nicht rechtlich existent!**

**Anfechtbare** Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte sind dagegen **wirksam** und damit gültig.

Zugleich liegt jedoch ein Grund vor, der zur **Anfechtung** berechtigt,

- macht der Berechtigte davon **Gebrauch**, ist die Erklärung bzw. das Geschäft von Anfang an (**ex tunc**) **nichtig**,
- **wird** dagegen **nicht angefochten**, ist und **bleibt** die Willenserklärung und damit das Rechtsgeschäft **wirksam**.

Anfechtbar sind die Rechtsgeschäften zugrundeliegenden Willenserklärungen.

- Das Gesetz spricht daher teilweise (korrekt) von der Anfechtung einer Willenserklärung (z.B. §§ 119 Abs. 1, 120, 122 Abs. 1 BGB),
- teilweise aber auch (etwas ungenau) von der Anfechtung des Rechtsgeschäfts (so etwa in §§ 142 Abs. 1, 144 Abs. 1 BGB).

## II. Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anfechtung

Die Anfechtung ist (ebenso wie der Rücktritt/Widerruf oder die Kündigung) ein **einseitiges Rechtsgeschäft** (sog. **Gestaltungsrecht**).

Ausgeübt wird sie **durch eine** empfangsbedürftige **Willenserklärung**.

Die **Zustimmung** des anderen ist dazu **nicht notwendig**.

Der Anfechtende muss sich **aber**

(1) auf einen **Anfechtungsgrund** berufen können **und somit** zur Anfechtung **berechtigt** sein

(2) **sowie** die Anfechtung gegenüber dem anderen **erklären**

(3) **und** die Ausübung der Anfechtung darf **nicht ausgeschlossen** sein.

(4) Rechtsfolgen einer Anfechtung sind dann:

(a) Die Willenserklärung und damit das Rechtsgeschäft sind ex tunc nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB)

(b) und der Anfechtende hat unter den Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 BGB Ersatz des Vertrauensschadens zu leisten.

### 1. Voraussetzungen

#### a) Anfechtungsgrund §§ 119, 120, 123 BGB

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn einer der im Gesetz abschließend aufgeführten **enumerativen** Anfechtungsgründe hierzu berechtigt:

- Dies sind (nur) die Anfechtung wegen **Irrtums** nach **§ 119 BGB**
- sowie die Anfechtung wegen **falscher Übermittlung** gemäß **§ 120 BGB**
- und die Anfechtung wegen **arglistiger Täuschung** oder **widerrechtlicher Drohung** nach **§ 123 BGB**.

#### *§ 119 BGB: Anfechtbarkeit wegen Irrtums*

*(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.*

*(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.*

#### *§ 120 BGB: Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung*

*Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.*

*§ 123 BGB: Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung*

*(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.*

*(2) <sup>1</sup>Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste.*

*<sup>2</sup>Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.*

**b) Anfechtungserklärung § 143 BGB**

Die Anfechtung ist ein einseitiges Gestaltungsrecht.

Zu ihrer Ausübung ist der Anfechtungsberechtigte berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die **Ausübung** der Anfechtung erfolgt durch eine **empfangsbedürftige Erklärung** gegenüber dem anderen Teil.

Die Anfechtung ist damit **erst dann wirksam** erklärt, **wenn** diese dem Anfechtungsgegner **zugegangen** ist, **§ 143 Abs. 1 BGB**.

- **Anfechtungsgegner** ist bei einem **Vertrag** grundsätzlich der **andere** Teil nach **§ 143 Abs. 2 BGB**.
- Bei einem **einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäft**, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist nach **§ 143 Abs. 3 S. 1 BGB** dieser **Empfänger** Anfechtungsgegner.
- Und bei einem **einseitigen nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäft** ist gemäß **§ 143 Abs. 4 S. 1 BGB** Anfechtungsgegner, **wer** auf Grund dieses Rechtsgeschäfts unmittelbar einen **rechtlichen Vorteil erlangt**.

*§ 143 BGB: Anfechtungserklärung*

*(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.*

*(2) Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.*

*(3) <sup>1</sup>Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner.*

*<sup>2</sup>Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäft, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.*

*(4) <sup>1</sup>Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat.*

*<sup>2</sup>...*

**Beispiele:**

(1) Wird A mittels widerrechtlicher Drohung (§ 123 Abs. 1 2. Alt. BGB) zu einem Vertragsschluss mit B genötigt, ist die Anfechtung dieses Vertrags gemäß § 143 Abs. 2

BGB gegenüber dem Vertragspartner B zu erklären, gleichviel ob A dabei von B oder aber von einem Dritten dazu genötigt wurde.

(2) Wird Arbeitnehmer N mittels widerrechtlicher Drohung zur Kündigung seines Arbeitsvertrags mit Arbeitgeber G genötigt, muss dieses einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäft nach § 143 Abs. 3 S. 1 BGB gegenüber G angefochten werden, gleichviel ob N dabei von G oder aber von einem Dritten dazu genötigt wurde.

(3) Wird X mittels widerrechtlicher Drohung zur Auslobung einer Belohnung (§ 657 BGB) genötigt, ist die Anfechtung dieses einseitigen nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfts gemäß § 143 Abs. 4 S. 1 BGB gegenüber demjenigen zu erklären, der die Handlung vorgenommen hat, egal war den X dazu genötigt hatte.

Die Anfechtungserklärung **bedarf keiner bestimmten Form** (sie ist **allerdings fristgebunden**, dazu gleich).

### c) Kein Ausschluss der Anfechtung §§ 121, 124, 144 BGB

Das Recht zur Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn es nicht innerhalb der Anfechtungsfrist(en) geltend gemacht wird:

- Eine Anfechtung wegen **Irrtums oder falscher Übermittlung** nach §§ 119, 120 BGB
  - o kann nach § 121 Abs. 1 S. 1 BGB dabei nur „**unverzüglich**“ nach **Kenntnis = ohne schuldhaftes Zögern**,
    - es **schadet** daher **nur vorsätzliche**
    - **oder fahrlässige Verzögerung**,
    - nicht aber schuldloses Zögern!

[ *Exkurs: anders bei „sofort“, dort schadet jede Verzögerung, gleichviel ob diese vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos begründet ist (vgl. § 9 II. 2. a) der Gliederung zur Annahme unter Anwesenden § 147 Abs. 1 S. 1 BGB). ]*
  - o und **längstens zehn Jahre** seit Abgabe der Erklärung erklärt werden, § 121 Abs. 2 BGB,  
wobei unter Abwesenden die rechtzeitige Absendung genügt, § 121 Abs. 1 S. 2 BGB.

#### § 121 BGB: Anfechtungsfrist

(1) <sup>1</sup>Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat.

<sup>2</sup>Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

- Und die Anfechtung wegen **arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung** gemäß § 123 BGB

- o ist nach § 124 BGB Abs. 1 und 2 S. 1 BGB nur **innen Jahresfrist** seit der Entdeckung bzw. dem Ende der Zwangslage
- o und **längstens zehn Jahre** seit Abgabe der Erklärung zulässig, § 124 Abs. 3 BGB.

*§ 124 BGB: Anfechtungsfrist*

*(1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.*

*(2) <sup>1</sup>Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.*

*<sup>2</sup>...*

*(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.*

Das Anfechtungsrecht ist **ferner ausgeschlossen**, wenn es durch Bestätigung erlischt.

- Die Anfechtung eines bisher wirksamen, aber **anfechtbaren Rechtsgeschäfts** ist daher nach § 144 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, wenn der Anfechtungsberechtigte dieses **bestätigt** und somit seine Billigung zum Ausdruck gebracht hat.
- Wird dagegen ein bereits angefochtenes und damit nichtiges **Rechtsgeschäft bestätigt**, so ist die Bestätigung nach § 141 Abs. 1 BGB als **Neuvornahme** zu beurteilen.

*§ 141 BGB: Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts*

*(1) Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.*

*(2) Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.*

*§ 144 BGB: Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts*

*(1) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.*

*(2) Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.*

## **2. Rechtsfolgen**

### **a) Rückwirkende Nichtigkeit § 142 BGB**

*§ 142 BGB: Wirkung der Anfechtung*

*(1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.*

*(2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.*

Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es **von Anfang an (ex tunc) nichtig**.

Eine Anfechtung schließt daher Ansprüche aus dem angefochtenen Geschäft mit rückwirkender Kraft aus.

Die **Anfechtung** führt hingegen nicht zur Wirksamkeit des vom Anfechtenden gewollten Rechtsgeschäfts. Sie **kassiert** somit **nur** das nicht gewollte Geschäft, **reformiert aber nicht**.

**Beispiel:**

Wollte A Äpfel bestellen, bestellte er bei B jedoch versehentlich Birnen, unterlag er damit einem Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 2. Alt. BGB). A kann daher zwar den (gemäß §§ 133, 157 BGB) über Birnen zu Stande gekommenen Vertrag anfechten.

Ein Vertrag über Äpfel kommt dadurch aber nicht zu Stande. Dazu bedarf es eines mit B zu tätigenen Neuabschlusses.

Die Anfechtung eines Verpflichtungsgeschäfts berührt nicht die Wirksamkeit eines Erfüllungsgeschäfts und umgekehrt.

Mit der Anfechtung „entfällt“ jedoch der rechtliche Grund. Bereits **erbrachte Leistungen** können daher unter den Voraussetzungen der Leistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB) **zurückgefordert werden**.

**Beispiel:**

Hatte B die Birnen schon übereignet (§ 929 S. 1 BGB) und auch A den Kaufpreis schon gezahlt/also übereignet (§ 929 S. 1 BGB) und ficht A dann den Kaufvertrag § 433 BGB wegen des Erklärungsirrtums (§ 119 Abs. 1 2. Alt. BGB) an, ist dieser gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig und damit der rechtliche Grund für den Austausch der Leistungen „entfallen“, so dass B die Birnen und auch A den Kaufpreis jeweils über § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB zurückverlangen kann.

## **b) Ersatz des Vertrauensschadens § 122 BGB**

### *§ 122 BGB: Schadensersatzpflicht des Anfechtenden*

*(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.*

*(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).*

Wer als Anfechtungsberechtigter anfecht, führt damit rückwirkende Nichtigkeit herbei.

Hat der andere (also der Anfechtungsgegner) jedoch auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, soll er unter den Voraussetzungen des § 122 BGB Ersatz des ihm dadurch entstehenden Schadens verlangen können.

Voraussetzungen dafür sind,

(1) eine Willenserklärung ist (nach § 118 BGB nichtig oder) auf Grund der §§ 119, 120 BGB **angefochten**,

(2) und der **andere** (also der **Anfechtungsgegner, gegenüber dem** die Anfechtung **erklärt wird**) hatte auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, da er den Grund (der Nichtigkeit bzw.) der **Anfechtbarkeit** (also den Irrtum oder die falsche Übermittlung)

(3) Sind diese Voraussetzungen gegeben,

(a) kann der andere (also der Anfechtungsgegner) Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hatte (sog. Vertrauens- oder **negatives Interesse**).

(b) Die Höhe des Schadensersatzes darf jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinausgehen, welches er an der Gültigkeit der Erklärung hatte (sog. Erfüllungs- oder positives Interesse).

Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 BGB kann **nur bei einer Anfechtung wegen Irrtums oder falscher Übermittlung** gemäß §§ 119, 120 BGB verlangt werden, dagegen **nicht bei einer Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung** gemäß § 123 BGB!

Der andere (also der Anfechtungsgegner) ist **zudem** auch bei der Anfechtung wegen Irrtums oder falscher Übermittlung **nur** dann ersatzberechtigt, **wenn** er auf die anfechtbare Erklärung vertraut hatte und sein Vertrauen auch **schützenswert** ist:

- **Kannte** er den **Irrtum oder die falsche Übermittlung** = hatte er also dennoch vorsätzlich gehandelt
- **oder musste** er diese/n zumindest **kennen** = handelte der andere also fahrlässig, kann er daher **keinen Ersatz** des Vertrauensschadens verlangen.

Nur wenn weder Kenntnis noch Kennenmüssen gegeben ist, kann der andere (also der Anfechtungsgegner) nach § 122 Abs. 1 BGB Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch das Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung entstanden ist (sog. Vertrauens- oder **negatives Interesse**).

- Ein Geschädigter ist dabei **so zu stellen, wie er ohne die betreffende Erklärung stehen würde**, also wie wenn von dem Geschäft nie die Rede gewesen und dieses somit nicht zu Stande gekommen wäre.
- Da die hierfür bereits erbrachten Leistungen und insbesondere die Nachteile, welche durch das Nichtzustandekommen eines möglichen anderen Geschäfts entstehen höher sein können als der Betrag des Interesses, das an der Gültigkeit der Erklärung besteht (sog. Erfüllungs- oder **positives Interesse**), wird das negative Interesse durch dieses positive Interesse **begrenzt**:  
Der Geschädigte soll nicht besser gestellt werden, wie er bei Gültigkeit der betreffenden Erklärung stehen würde, also **wenn** das Geschäft **wie vorgesehen erfüllt worden wäre**.
- Daher kann der Betrag des negativen Interesses **auch nicht negativ** sein, sondern **allenfalls Null** betragen.

### **Beispiele:**

(1) Wollte A Äpfel bestellen, bestellte er jedoch versehentlich Birnen (§ 119 Abs. 1 2. Alt. BGB) und ficht er daher gegenüber B an, kann dieser als Schadensersatz gemäß § 122 Abs. 1 BGB nicht den Kaufpreis, sondern nur die Stornierungskosten verlangen.

(2) V und K schließen am Montag einen Kaufvertrag zu 12.000,- € über einen Wagen dessen objektiver Wert 10.000,- € beträgt. Mit Rücksicht auf diesen (Verpflichtungs-)Vertrag lehnt V am Dienstag ein Kaufangebot des Dritten D ab. Ficht K dann am Mittwoch wegen Irrtums an, kann V zwar nicht den Kaufpreis von zu 12.000,- €, sondern gemäß § 122 Abs. 1 BGB nur Ersatz seines Vertrauensschadens verlangen. Ist D nun nicht mehr zu einem Vertragsschluss bereit, beträgt dieses negative Interesse,

(a) wenn D 11.000,- € als Kaufpreis geboten hatte 1.000,- € (da V dann diese 11.000,- € abzüglich des objektiven Werts von 10.000,- € an Gewinn erzielt hätte),

(b) wenn D 13.000,- € als Kaufpreis geboten hatte 2.000,- € (obere Begrenzung durch das positive Interesse, da V bei Erfüllung ja auch nur 12.000,- € abzüglich 10.000,- € erzielt hätte)

(c) und wenn D 9.000,- € geboten hatte Null (V hätte dann 9.000,- € abzüglich 10.000,- € und somit minus 1.000,- € erzielt, das negative Interesse kann aber nicht negativ sein, sondern allenfalls Null betragen).



### III. Die Irrtumsanfechtung

Als Irrtum bezeichnet man das **unbewusste** Auseinanderfallen von Wille und Erklärung, wenn also eine **innere Fehlvorstellung** in der Gedankenwelt des Erklärenden gegenüber der realen Wirklichkeit besteht.

Ein Irrtum liegt daher **nicht** vor, **wenn** der Erklärende

- **erkennt**, dass Wille und Erklärung **nicht übereinstimmen** (dazu bereits § 14 I. 1. der Gliederung zum geheimen Vorbehalt § 116 BGB)
- eine (Blanko-)Erklärung in dem **Bewusstsein** abgibt, deren **Inhalt nicht zu kennen**
- **oder** eine Erklärung abgibt, deren Inhalt er als zutreffend oder auch als unzutreffend erachtet, also **zweifelt**.

Aber auch wer irrt, kann seine Erklärung nicht stets **anfechten**, sondern **nur bei**

- einem **Inhaltsirrtum** nach § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB,
- einem **Erklärungsirrtum** gemäß § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB,
- einem **Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften** im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB
- oder einem **Übermittlungsirrtum** nach § 120 BGB.

Alle **anderen Fälle des Irrtums berechtigen** dagegen **nicht zur Anfechtung!**

#### 1. Erklärungsirrtum § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB

##### *§ 119 BGB: Anfechtbarkeit wegen Irrtums*

*(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (= 1. Alt.) oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (= 2. Alt.), kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.*

*(2) ...*

Wer eine Willenserklärung eines bestimmten Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann diese Erklärung gemäß § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde:

(1) Der Erklärende möchte also etwas erklären und weiß auch, dass diesem eine bestimmte Bedeutung zukommt,

(2) er erklärt jedoch versehentlich ein anderes.

(3) Dann kann er als Rechtsfolge die Erklärung nach § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB anfechten.

**Beispiele** dafür sind das Versprechen, Verschreiben, Vertippen, Verhören, Verlesen oder Vergreifen.

## 2. Inhaltsirrtum § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB

### *§ 119 BGB: Anfechtbarkeit wegen Irrtums*

*(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (= 1. Alt.) oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (= 2. Alt.), kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.*

*(2) ...*

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, kann die Erklärung gemäß § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB anfechten, wenn er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte:

- (1) Hier will der Erklärende zwar das Betreffende erklären,
- (2) er meint aber, dass diesem eine andere Bedeutung zukommt, als das was damit objektiv erklärt wird.
- (3) Dann kann er als Rechtsfolge die Erklärung nach § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB anfechten.

**Beispiel:** „halver Hahn“.

## 3. Eigenschaftsirrtum § 119 Abs. 2 BGB und sonstige Motivirrtümer

### *§ 119 BGB: Anfechtbarkeit wegen Irrtums*

*(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (= 1. Alt.) oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (= 2. Alt.), kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.*

*(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.*

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt gemäß § 119 Abs. 2 BGB auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden:

- (1) Bei einem solchen Eigenschaftsirrtum stimmt die Erklärung also ebenfalls mit dem Willen des Erklärenden überein.
- (2) Dieser irrt sich auch nicht über die Bedeutung seiner Erklärung, sondern über bestimmte Eigenschaften des Geschäftspartners oder des Geschäftsgegenstands und damit über einen Beweggrund (Motiv), der seine Entscheidung und deshalb auch die Erklärung veranlasst hat.
- (3) Dann kann der Erklärende als Rechtsfolge die Erklärung nach § 119 Abs. 2 BGB anfechten.

Ein solcher **Motivirrtum** ist **grundsätzlich unbeachtlich** (warum und wieso eine Erklärung abgegeben wird, ist die alleinige Angelegenheit des Erklärenden)

und berechtigt daher **nur** ausnahmsweise im Falle des **Eigenschaftsirrtums** nach § 119 Abs. 2 BGB zur **Anfechtung**.

- **Eigenschaften** sind dabei alle tatsächlichen oder rechtlichen **Merkmale**, die einer **Person** oder einer **Sache** auf **Dauer anhaften**.
- Und **wesentlich** sind diese Eigenschaften, wenn sie nach der Verkehrsauffassung für die **Wertschätzung** dieser Person oder Sache von Bedeutung sind.

#### **Beispiele:**

(1) Befähigung, Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit, Alter sowie Geschlecht bei Personen,

(2) bzw. bei Sachen (§ 90 BGB) und Tieren (§ 90a BGB) ebenfalls das Alter, die Herkunft oder Echtheit und bei Fahrzeugen insbesondere die Laufleistung oder Unfallfreiheit.

Der Preis einer Sache ist keine wesentliche Eigenschaft. Er haftet dieser nicht dauerhaft an und stellt vielmehr das Urteil über die wertbildenden Eigenschaften dar. Irrige Vorstellungen über den Preis begründen daher kein Anfechtungsrecht.

Über den Wortlaut des § 119 Abs. 2 BGB hinaus fallen unter den Begriff der verkehrswesentlichen Eigenschaften aber auch wertbildende Merkmale, die Forderungen und Rechte unmittelbar betreffen.

#### **4. Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung § 120 BGB**

##### *§ 120 BGB: Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung*

*Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.*

Nach § 120 BGB kann eine durch eine zur Übermittlung bestimmte Person oder Einrichtung unrichtig übermittelte Willenserklärung wie eine nach § 119 BGB irrtümlich abgegebene Willenserklärung angefochten werden. Das Gesetz behandelt damit den Fall,

- (1) dass sich der Erklärende eines Übermittlers bedient
- (2) und dieser die Erklärung unrichtig übermittelt, wie einen Erklärungsirrtum.
- (3) Dann kann der Erklärende als Rechtsfolge die Erklärung seines Übermittlers nach § 120 BGB anfechten.

Eine Übermittlungsperson oder -einrichtung übermittelt eine vom Erklärenden bereits fertig formulierte Erklärung und nimmt daher nur eine reine Transportfunktion wahr.

Typisch dafür sind die Einschaltung eines **Boten, Post- oder Kommunikationsdiensts** und auch eines **Dolmetschers**.

In diesen Fällen trägt der Erklärende wie bei einem eigenen Versprechen, Verschreiben, Vertippen, Verhören, Verlesen oder Vergreifen das Risiko der Falschübermittlung durch den Übermittler.

§ 120 BGB gilt nicht bei einem Stellvertreter, der eine eigene Erklärung abgibt. Dazu noch unter § 16 I. 1. b) und III. 2. der Gliederung.

## IV. Die Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung

Der Grundsatz der Privatautonomie schützt die Entschließungsfreiheit, Rechtsgeschäfte so zu tätigen, wie man möchte und sie auch unterlassen zu können. Im Falle einer **externen Einflussnahme** durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung kann daher ebenfalls angefochten werden.

### 1. Arglistige Täuschung § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB

*§ 123 BGB: Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung*

*(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung (= 1. Alt.) oder widerrechtlich durch Drohung (= 2. Alt.) bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.*

*(2) ...*

Wer durch arglistige Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist, kann diese gemäß § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB anfechten.

Voraussetzungen sind damit

(1) das Vorliegen einer Täuschung

(2) und die Arglistigkeit derselben.

(3) Dann kann als Rechtsfolge die Erklärung nach § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB angefochten werden.

- **Täuschung** ist das Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines **Irrtums** eines **anderen** durch aktives Tun oder durch Unterlassen, wenn eine Pflicht zur Aufklärung besteht.
- **Arglistig** ist eine Täuschung, wenn sie mit **Täuschungswillen**, also bewusst, erfolgt. Wer nur fahrlässig eine falsche Behauptung abgibt und damit bei anderen einen Irrtum hervorruft, täuscht daher nicht arglistig, so dass der andere nicht anfechten kann.

### 2. Widerrechtliche Drohung § 123 Abs. 1 2. Alt. BGB

*§ 123 BGB: Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung*

*(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung (= 1. Alt.) oder widerrechtlich durch Drohung (= 2. Alt.) bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.*

*(2) ...*

Nach § 123 Abs. 1 2. Alt. BGB kann auch derjenige anfechten, der durch eine widerrechtliche Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist.

Vorausgesetzt wird also

(1) eine Drohung

(2) und die Widerrechtlichkeit derselben.

(3) Dann kann als Rechtsfolge die Erklärung nach § 123 Abs. 1 2. Alt. BGB angefochten werden

- Unter einer **Drohung** versteht man das Inaussichtstellen eines **künftigen Übels**, auf dessen Eintritt der Drohende **Einfluss** zu haben **vorgibt**. Der Bedrohte muss dadurch in eine Zwangslage versetzt werden, eine Willenserklärung abzugeben oder das Übel zu erleiden.

Als angedrohtes Übel kommt jeder Nachteil in Betracht, durch den der Bedrohte sich bedroht fühlt. Dies können Nachteile für den Bedrohten, aber auch für Dritte sein, falls diese sich zumindest mittelbar auf den Bedrohten auswirken.

- Ein Anfechtungsrecht besteht nur, wenn die Drohung **widerrechtlich** ist und somit im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

Rechtmäßige Drohungen berechtigen daher nicht zur Anfechtung!

Die notwendige Widerrechtlichkeit einer Drohung kann sich dabei

- o aus der Rechtswidrigkeit des angedrohten **Mittels**,
- o aus der Rechtswidrigkeit des erstrebten **Zwecks**
- o oder aus der Rechtswidrigkeit der **Mittel-Zweck-Relation** ergeben.

#### **Beispiele:**

(1) Gläubiger G nötigt seinen Schuldner S zur Leistung, indem er mit dem Einsatz des rechtswidrigen Mittels der Gewalt droht.

(2) Vermieter V droht seiner Mieterin M Klage an, aber nicht, um den (erlaubten) Zweck, die rückständige Miete, zu erhalten, sondern um in rechtswidriger Weise andere Dinge von ihr zu bekommen, auf die er keinen Anspruch hat.

(3) Sind Mittel und Zweck für sich betrachtet rechtmäßig, kann sich die Rechtswidrigkeit eine Drohung dennoch dadurch ergeben, dass die Benutzung des (grundsätzlich erlaubten) Mittels zur Erzielung des (von der Rechtsordnung grundsätzlich gebilligten) Erfolges gegen das Anstands- und Gerechtigkeitsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt und sich damit als anstößig darstellt. Eine Drohung ist daher auch dann widerrechtlich, wenn sie nicht mehr als ein angemessenes Mittel zur Erreichung des erstrebten Zwecks anzusehen ist.

### **3. Drohung und Täuschung durch Dritte**

#### **a) Drohung durch Dritte**

Wer durch eine widerrechtliche Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist, kann diese gemäß § 123 Abs. 1 2. Alt. BGB **stets anfechten**.

Auf die Person des Drohenden kommt es dabei nicht an. Die Drohung kann somit auch von einem Dritten ausgehen.

#### **Beispiel:**

A hat B durch eine widerrechtliche Drohung zur Auslobung einer Belohnung (§ 657 BGB) bestimmt. Hat C die Handlung vorgenommen und sich somit die Belohnung verdient, kann B gegenüber C anfechten (selbst dann, wenn dieser die Drohung des A nicht kannte).

## b) Täuschung durch Dritte § 123 Abs. 2 BGB

§ 123 BGB: Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung (= 1. Alt.) oder widerrechtlich durch Drohung (= 2. Alt.) bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) <sup>1</sup>Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste.

<sup>2</sup>Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

Wurde dagegen durch einen Dritten arglistig getäuscht (§ 123 Abs. 1 1. Alt. BGB), kann nur unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB angefochten werden.

Danach ist

- (1) eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war,
- (2) nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste.

§ 123 Abs. 2 S. 1 BGB spricht von einer Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war und gilt damit nur für empfangsbedürftige Willenserklärungen. **Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen** wie die Auslobung einer Belohnung (§ 657 BGB), die Eigentumsaufgabe (Dereliktion § 959 BGB) oder das eigenhändige Testament (§§ 2064, 2247 BGB) sind daher **stets anfechtbar**, gleichgültig wer getäuscht hat.

### Beispiel:

A hat B durch arglistige Täuschung zur Auslobung einer Belohnung (§ 657 BGB) bestimmt. Hat C die Handlung vorgenommen und sich somit die Belohnung verdient, kann B gegenüber C anfechten (selbst dann, wenn dieser die Täuschung des A nicht kannte).

Bei **empfangsbedürftigen Willenserklärungen** ist gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 BGB danach zu differenzieren, ob die Täuschung durch eine Person aus dem Lager des Erklärungsempfängers erfolgte oder ob ein sonstiger Dritter getäuscht hatte:

- Im Fall der **Täuschung durch eine Person, die seinem Lager zugerechnet werden kann** (sog. „Lagertheorie“), kann der Getäuschte auch dann anfechten, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung durch seine Hilfsperson weder kannte noch kennen musste.
- **Täuscht** dagegen ein **sonstiger** (unbeteiligter) **Dritter**, kann der Erklärende empfangsbedürftige Erklärungen grundsätzlich nicht anfechten.

Die Täuschung des Dritten wird einem Erklärungsempfänger nach **§ 123 Abs. 2 S. 1 BGB** damit **nur** zugerechnet, **wenn** er die Täuschung dieses Dritten

- o entweder **kannte** = also dennoch vorsätzlich gehandelt hat

- o **oder** zumindest **kennen musste** = also infolge Fahrlässigkeit nicht gekannt hat (§ 122 Abs. 2 BGB).

Nur dann kann der Erklärende empfangsbedürftige Erklärungen wegen der Täuschung durch Dritte (ausnahmsweise) **anfechten**.